

ANFRAGE von Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich)

betreffend Kostentragung von Voruntersuchungen auf Baugrundstücken, bei denen sich der Verdacht einer dortigen Altlast nicht bestätigt.

Der Regierungsrat hat am 27. April 1988 beschlossen, Altlasten und Altlastenverdachtsstandorte im gesamten Kantonsgebiet ausfindig zu machen. Aufgrund dieses Beschlusses ist auf Verwaltungsebene ein "Altlastenverdachtsflächenkataster" entstanden, der heute rund 60 % der Kantonsfläche umfasst.

Den von diesem Kataster erfassten Gemeinden ist aufgetragen worden, jegliche Bauvorhaben auf Verdachtsflächen erst zu bewilligen, wenn die Bauherrschaft von der kantonalen Baudirektion (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau) vorgeschriebene und genehmigte Untersuchungen über allfällige Altlasten nachgewiesen hat. Solche Voruntersuchungen sind für den Bauwilligen in der Regel sehr kostspielig.

Bei der Sanierung von Altlasten gilt, das dem Umweltschutz- und allgemeinen Polizeirecht entnommene "Verursacher-" bzw. "Störerprinzip". Daraus ergibt sich folgendes:

Nur wenn feststeht, dass eine Altlast besteht, hat der Verursacher die Kosten von zum Schutz der Umwelt notwendigen Massnahmen zu tragen. Dabei ist in erster Linie der sogenannte Verhaltensstörer (z.B. Anlagebetreiber) und erst in zweiter Linie der "Zustandsstörer" (z.B. Grundeigentümer) ins Recht zu fassen. Die anerkannten Rechtsgrundsätze werden heute im Kanton Zürich missachtet, wenn die kommunale Baubewilligung/-freigabe für jedes auch nicht in Verbindung mit Altlasten stehende Bauvorhaben auf einer im Altlastenkataster verzeichneten Verdachtsfläche von einer durch den Kanton schriftlich genehmigten Voruntersuchung auf Kosten der Bauherrschaft abhängig gemacht wird, selbst wenn die verlangten Abklärungen auf dem Baugrundstück keine Altlast zutage fördern. In solchen Fällen entbehrt es jeglicher Rechtsgrundlage, einem gerade Bauwilligen die Kosten für die Voruntersuchung zu überbinden, denn der Nachweis des Nichtvorhandenseins von Altlasten mit anschliessender Korrektur des auf Vermutungen basierenden Altlastenverdachtsflächenkatasters fällt als im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Aufgabe - zumindest was die Tragung der dafür aufzuwendenden Kosten betrifft - in den Zuständigkeitsbereich des Kantons.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Untersuchungen im beschriebenen Umfang auf Altlastenverdachtsflächen anlässlich kommunaler Baubewilligungsverfahren von Bauwilligen verlangt?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlagen beruht die verlangte Tragung der Kosten einer Voruntersuchung auf dem Baugrundstück, bei der sich der Verdacht einer dortigen Altlast nicht bestätigt?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die von einem Bauwilligen vorgeschossenen Kosten für die nach Anweisung des kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau angeordnete Voruntersuchung der Bauherrschaft zu Lasten der Staatskasse zurückzuerstatten sind?

Vilmar Krähenbühl